

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 14	Freyung, 23.07.2020	50. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
30.06.2020	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Freyung-Grafenau für das Haushaltsjahr 2020	57
26.06.2020	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 des Schulverbandes der Hauptschule Freyung	58
06.07.2020	Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 in der aktuellen Fassung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen (Sperrbezirk sh. Anlage)	59
11.07.2020	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut	60
14.07.2020	Kraftloserklärung der Sparkasse Freyung-Grafenau	61
23.07.2020	Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	62

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Freyung-Grafenau für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LkrO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

1. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausga-

ben mit 78.216.000,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 20.802.000,00 Euro ab.

2. Der Wirtschaftsplan der Volkshochschule des Landkreises Freyung-Grafenau für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt in den Erträgen mit 695.100,00 Euro und in den Aufwendungen mit 695.100,00 Euro ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.975.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 3.250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist (Kreisumlage), wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 41.513.800,00 Euro festgesetzt.
2. Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen der für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen sowie 80 Prozent der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Haushaltsjahres bemessen (Umlagegrundlagen).

Die vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen lauten:

Grundsteuer A	455.282 Euro
Grundsteuer B	6.939.433 Euro
Gewerbsteuer	27.943.519 Euro
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	27.264.237 Euro
Umsatzsteuerbeteiligung	4.332.838 Euro

80 % der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen
Gemeinden 2019 20.462.351 Euro

Umlagegrundlage: 87.397.660 Euro

3. Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf 47,50 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
4. Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:
 1. Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 400 v.H.
 - b. für die Grundstücke (B) 400 v.H.
 2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern in Landshut hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Freyung-Grafenau für das Jahr 2020 mit Schreiben vom 19.06.2020, Az. 12-1512.272-1-3, rechtsaufsichtlich gewürdigt und genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung des Landkreises Freyung-Grafenau für das Jahr 2020 wird hiermit gemäß Art. 59 Absatz 3 der Landkreisordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Wolfstein, in 94078 Freyung, Wolfkerstraße 3, Zimmer E11, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Freyung, 30.06.2020

Landratsamt Freyung-Grafenau

Gruber
Landrat

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung 2020
des Schulverbandes der
Hauptschule Freyung**

I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG - Art. 35 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Hauptschulverband Freyung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 775.500 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 95.000 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 355.500 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 184 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.932,07 Euro festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 129.300 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde der Rechtsaufsicht, Landratsamt Freyung-Grafenau, mit Schreiben vom 05.05.2020 zur Genehmigung vorgelegt und mit Schreiben vom 26.05.2020 Az.: 21-941/2-8 schv genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen liegen gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO im Rathaus der Stadt Freyung, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 6.04 (Kämmerei) bis zur Bekanntmachung des nächstfolgenden Haushalts während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Freyung, 26.06.2020

Hauptschulverband Freyung

gez.

Dr. Olaf Heinrich

Schulverbandsvorsitzender

**Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung vom
03.11.2004 in der aktuellen Fassung;
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der
Bienen**

Anlage: Übersicht Sperrbezirk

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Nach § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung in der aktuellen Fassung werden folgende Örtlichkeiten zum **Sperrbezirk** erklärt:

Im Gebiet der Stadt Grafenau:

Altbachhaus, Bärnstein, Elsenthal, Familiendorf Grafenau, Großarmschlag, Grüberschlag, Hötzhof, Jägerreith, Oberhüttensölden, Schildertschlag, Steinscharten, Aufeld, Einberg, Grafenau, Grüb, Judenhof, Köpplhof, Lichtenneck, Reismühle, Rosenau und Schlag

Im Gebiet des Marktes Schönberg:

Klebstein, Pittrichsberg, Raben, Schreinerhof, Stadl-Mühle, Grubmühle, Hartmannsreit, Hof, Lederhof, Rötz sowie Stadl

**Im Gebiet der Gemeinde Spiegelau:
Rehbruck**

gem. dem beiliegenden Lageplan.

- II. Die Grenzen des Sperrbezirks sind in der Karte im Maßstab 1:20.000, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.
- III. Nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung gilt für den Sperrbezirk folgendes:
1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind gemäß der näheren Anweisung der Veterinärabteilung auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 2. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Freyung-Grafenau, Abteilung Veterinärwesen, Kreuzstraße 4, 94078 Freyung, Tel.: 08551/57-380, Fax: 08551/57-399 oder E-Mail: vet-amt@landkreis-frg.de anzuzeigen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften bei der für die Überwachung zuständigen Behörde erfolgt ist.
 3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
 6. Ziffer 4 findet keine Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar.
- V. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
- VI. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.
- VII. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut und damit die Aufhebung des Sperrbezirks werden öffentlich bekanntgegeben, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Freyung-Grafenau, Zimmer-Nr. 212, Grafenauer Str. 44, 94078 Freyung zur Einsichtnahme auf.

Freyung, 06.07.2020

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl
Regierungsdirektor

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung 2020
des Zweckverbandes Wintersportzentrum
Mitterfirmiansreut-Philippstreu**

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.640.650 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 254.200 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 200.000 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist §14 a der Verbandssatzung n.F. (Landkreis Freyung-Grafenau 150.000 Euro; Gemeinde Philippsreut 50.000 Euro)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 06.07.2020 – AZ: RNB-12.1-1444.29-1-5-2).

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO ab sofort im Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Schlosssteig, Büro 7, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Freyung, den 11.07.2020

**Zweckverband Wintersportzentrum
Mitterfirmiansreut-Philippsreut**

Gruber

Landrat und Verbandsvorsitzender

**Kraftloserklärung
der Sparkasse Freyung-Grafenau**

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch der Sparkasse Grafenau

Nr. 3165099882

mit einem Guthaben von 76.173,75 Euro

wird hiermit für kraftlos erklärt.

Freyung, 14.07.2020

Sparkasse Freyung-Grafenau

**Öffentliche Bekanntmachung
einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 08.07.2020 unter dem Aktenzeichen 40-2-BG-3-2020 der KB Immobilienverwaltungs & FM GmbH & Co. KG, Deching 3, 94133 Röhrnbach, eine Baugenehmigung für den Neubau einer BRK Rettungswache auf dem Grundstück Flurnummer 474 der Gemarkung Waldkirchen, Stadt Waldkirchen, erteilt.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird diese nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg) schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹⁾ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen.
- ¹⁾Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Sonstige Hinweise

Der Bescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zi. Nr. 303, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 08551/57175 wird empfohlen.

Freyung, 23.07.2020

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl
Regierungsdirektor

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: **Landratsamt Freyung-Grafenau**
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

Sperrbezirk zum Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut im Bereich Grafenau

